

# **Satzung**

## **über die Beteiligung von Jugendlichen in der Kreisstadt St. Wendel vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2004**

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat auf Grundlage der §§ 5, 12 und 49a des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594) in seiner Sitzung am 02. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Diese Satzung soll allen Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ermöglichen, die kommunale Jugendpolitik der Kreisstadt St. Wendel mitzugestalten. Die Beteiligung gilt für Jugendliche, die ihren ersten Wohnsitz in St. Wendel haben, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Konfession.

### **§ 1 Ziele**

Mit dieser Satzung soll allen Jugendlichen der Kreisstadt St. Wendel die Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes ermöglicht werden. Durch diese offene Beteiligungsform soll das Verständnis für demokratisch repräsentative Abläufe geschaffen werden.

### **§ 2 Beteiligungsform**

(1) Die Beteiligung von Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben in der Kreisstadt St. Wendel, welche die Interessen der Jugendlichen berühren, erfolgt im Rahmen von Jungbürgerversammlungen auf Gemeindebezirksebene und auf Gesamtstadtebene. Die Einladung zu dieser Jungbürgerversammlung erfolgt auf Gesamtstadtebene durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und auf Gemeindebezirksebene durch den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin.

(2) Die Einberufung einer Jungbürgerversammlung kann auf Initiative von Jugendlichen, auf Initiative der/des Jugendbeauftragten oder durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin sowie auf Gemeindebezirksebene auf Initiative des jeweiligen Ortsvorstehers/ der jeweiligen Ortsvorsteherin erfolgen. Für eine Jungbürgerversammlung auf Initiative von Jugendlichen für den Bereich eines Gemeindebezirkes ist in Gemeindebezirken mit mehr als 1000 Einwohnern ein Antrag von mindestens 10 Jugendlichen aus dem entsprechenden Gemeindebezirk erforderlich, in Gemeindebezirken mit weniger als 1000 Einwohnern ein Antrag von mindestens 5 Jugendlichen aus dem entsprechenden Gemeindebezirk. Für eine Jungbürgerversammlung auf Initiative von Jugendlichen für den Bereich der Gesamtstadt ist ein Antrag von mindestens 30 Jugendlichen, welche sich aus mindestens 3 Gemeindebezirken zusammen setzen müssen, erforderlich.

(3) Für projektbezogene Themen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

### **§ 3 Jugendbeauftragte/r**

Die Kreisstadt St. Wendel bestellt eine/n Jugendbeauftragte/n. Diese/r Jugendbeauftragte ist Ansprechpartner/in für alle Jugendlichen. Er/sie richtet feste Sprechstunden ein. Seine/ihre Aufgaben ergeben sich aus der Tätigkeitsbeschreibung des/der Jugendbeauftragten, welche Anlage zu dieser Satzung ist.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 02.12.2004

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon

**Hinweis**  
**Inkrafttreten: 10.12.2004**

# Tätigkeitsbeschreibung

## des Jugendbeauftragten für die Kreisstadt St. Wendel

### 1. Allgemeine Aufgabengebiete

Unterhaltung von Kontakten mit  
Jugendgruppen  
Vereinen und Verbänden  
nicht organisierten Jugendlichen  
Einrichtungen der Jugendarbeit  
Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung  
Schulen  
Ausbildungsstellen  
Öffentlichkeit und Massenmedien  
politische Gremien (Stadt- und Ortsrat)  
Verwaltungen (Stadtverwaltung und Bürgermeister, Kreisverwaltungen)  
Kirchen  
Polizei  
sowie anderen für die Jugendarbeit relevanten Organisationen

Sprechzeiten im Jugendbüro und an Schulen

Förderung von Veranstaltungen von Jugendliche

Kooperation mit relevanten Gremien und Arbeitsgruppen im Landkreis St. Wendel

Kooperation mit kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe

Beratung von Mitarbeitern der Verwaltung sowie von politischen Entscheidungsträgern der Stadt St. Wendel

Koordinieren von Beratung für  
Jugendliche und Jugendgruppen  
Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter  
Verantwortliche in Einrichtungen und Gremien in der Gemeinde  
Erziehungsberechtigte  
zu  
individuellen Fragestellungen  
Konflikten  
Situationen und Bedingungen der Jugend bzw. Jugendarbeit  
Zielen, Inhalten und Methoden von Jugendarbeit  
sowie zum gesamten pädagogischen und organisatorischen  
Bereich der Jugendarbeit

Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes

## **2. Spezielle Aufgabengebiete**

Feststellung des Ist-Zustandes auf der Angebots- und Bedarfsseite sowie Koordination und Vernetzung der Strukturen und Gegebenheiten

Analysen und Beobachtung der Situation der Jugendlichen sowie der Jugendarbeit in allen Stadtteilen

Anregungen, Entwicklung und Förderung von

Bildungshilfen (z.B. Aus- und Fortbildung von  
Jugendgruppenleiterinnen und –leitern)

Jugenderholungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten, ggf. auch von  
internationalen Jugendbegegnungen

Jugendarbeit mit benachteiligten Jugendlichen (z.B. behinderte und aus-  
ländische Jugendliche) und geschlechtsspezifischen Gruppen

zentrale Jugendtage zu besonderen Arbeitsthemen

präventiven Jugendschutzmaßnahmen durch Informations- und Aufklärungs-  
aktionen

Bedarfmittel, Errichtung, Unterstützung und Verwaltung von Jugendräumen und  
-treffs

## **3. Organisation und Verwaltung**

Weitgehend noch mit der Verwaltung/Bürgermeister zu klären.

Überwiegend Tätigkeit im Außendienst. Daneben Sprechstunden im Jugend-  
büro sowie in Büros an Schulen

Disposition der Arbeitszeit in den Abendstunden und an den Wochenenden